

Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)

Änderung vom 19. Januar 2021

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 12 f. des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020¹⁾, die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020²⁾, Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986³⁾, § 128 Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985⁴⁾ und § 92 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) vom 8. März 2015⁵⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) vom 7. Dezember 2020⁶⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

² Die Höhe des nicht rückzahlbaren Härtefallbeitrages beläuft sich pro Unternehmen auf höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019, jedoch auf höchstens 200'000 Franken.

^{2bis} In Abweichung von Absatz 2 kann der nicht rückzahlbare Härtefallbeitrag auf maximal 400'000 Franken erhöht werden, wenn die Eigentümer bzw. die Eigentümerinnen zusätzliches Eigenkapital einbringen oder Fremdkapitalgeber bzw. Fremdkapitalgeberinnen auf ihre Forderungen verzichten. Das zusätzliche Eigenkapital und der Forderungsverzicht müssen insgesamt mindestens dem vom Kanton zusätzlich gewährten Härtefallbeitrag entsprechen.

1) [SR 818.102.](#)

2) [SR 951.262.](#)

3) [BGS 111.1.](#)

4) [BGS 614.11.](#)

5) [BGS 940.11.](#)

6) [BGS 101.6.](#)

GS 2021, 3

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Erreicht ein Unternehmen den maximalen Härtefallbeitrag von 200'000 Franken, kann die Fachstelle Standortförderung unter Vorbehalt von Absatz 2 und § 6 zusätzlich zu einem Härtefallbeitrag eine Solidarbürgschaft durch eine Bürgschaftsorganisation zusichern, sofern der verbürgte Kredit mindestens 100'000 Franken beträgt.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{[[bis]]} (neu)

Kumulation von Härtefallmassnahmen (Sachüberschrift geändert)

¹ Pro Unternehmen darf die rückzahlbare und die nicht rückzahlbare Unterstützung gesamthaft nicht mehr als 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 und höchstens 700'000 Franken betragen.

^{1^{[[bis]]}} Bringen die Eigentümer bzw. die Eigentümerinnen zusätzliches Eigenkapital ein oder verzichten Fremdkapitalgeber bzw. Fremdkapitalgeberinnen gemäss § 4 Absatz 2^{bis} auf Forderungen, darf die rückzahlbare und die nicht rückzahlbare Unterstützung pro Unternehmen gesamthaft nicht mehr als 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 und höchstens 900'000 Franken betragen.

§ 9 Abs. 2

² Als profitabel oder überlebensfähig gilt ein Unternehmen, das:

- a) *Aufgehoben.*
- c) (geändert) sich am 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge befunden hat, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs eine vereinbarte Zahlungsplanung vorliegt oder das Verfahren durch Zahlung abgeschlossen ist.
- d) *Aufgehoben.*

§ 10 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Bei Umsatzrückgängen in den Monaten Januar 2021 bis Juni 2021 im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie kann das Unternehmen für die Berechnung des Umsatzrückgangs anstelle des Jahresumsatzes 2020 den Umsatz der letzten 12 Monate verwenden.

§ 10a Abs. 1 (geändert)

¹ Das Unternehmen bestätigt, dass aus dem Umsatzrückgang am Jahresende 2020 bzw. bei einer Berechnung nach § 10 Absatz 1^{bis} am Ende der 12 Monate erhebliche ungedeckte Fixkosten resultieren.

§ 10b (neu)

Entfallende Anspruchsvoraussetzungen für behördlich geschlossene Unternehmen

¹ Für Unternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder des Kantons zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für mindestens 40 Tage schliessen müssen, entfallen die Anspruchsvoraussetzungen nach den §§ 9 Absatz 1 Buchstabe b, 10 Absätze 1 und 1^{bis} und 10a.

§ 11 Abs. 1

¹ Das Unternehmen bestätigt gegenüber dem Kanton, dass es:

- a) (geändert) während drei Jahren oder bis zur Rückzahlung der erhaltenen Härtefallmassnahmen
 - 1. (geändert) keine Dividenden oder Tantiemen beschliesst oder ausschüttet oder Kapitaleinlagen rückerstattet, und
 - 2. (geändert) keine Darlehen an seine Eigentümer bzw. Eigentümerinnen vergibt;

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Gesuche können bis spätestens 31. Juli 2021 eingereicht werden. Verspätet eingereichte Gesuche werden ohne weitere Begründung abgelehnt.

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Unternehmen, welche Härtefallmassnahmen im Sinne dieser Verordnung beantragen, haben unter Vorbehalt von § 10b folgende Unterlagen einzureichen:

- b) (geändert) Auszug aus dem Betreibungsregister (Ausstellungsdatum höchstens 30 Tage vor Antragstellung) und für ein allfälliges per 15. März 2020 hängiges Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge das Zahlungsbeleg oder die unterzeichnete Vereinbarung der Zahlungsplanung;
- d) *Aufgehoben.*
- f) (geändert) Jahresabschlüsse 2018 und 2019 (revidierte Jahresrechnung mit Bericht der Revisionsstelle, falls das Unternehmen der Revisionspflicht unterliegt);
- i) (geändert) Auszug des Geschäftskontos per 31. Dezember 2020 sowie letzter aktueller Kontoabschluss;
- j) (neu) bei Umsatzrückgang gemäss § 10 Absatz 1^{bis} die Mehrwertsteuerabrechnung für die bereits abgelaufenen und deklarationspflichtigen Monate, Quartale oder Semester 2021; soweit für Monate noch keine Mehrwertsteuerabrechnung deklariert wurde oder das Unternehmen nicht mehrwertsteuerpflichtig ist die entsprechende Selbstdeklaration inkl. der vom Treuhänder bzw. von der Treuhänderin bestätigten Monatsumsätze 2021;
- k) (neu) Fixkostenübersicht.

Titel nach § 20 (neu)

6. Kantonale Unterstützungsmassnahmen

§ 20^{bis} (neu)

Kantonaler Unterstützungsbeitrag

¹ Der Regierungsrat kann in begründeten Einzelfällen und im öffentlichen Interesse ein Unternehmen mit einem nicht rückzahlbaren Beitrag grundsätzlich analog § 4 unterstützen, auch wenn dieses nicht alle Anspruchsvoraussetzungen der Verordnung erfüllt.

² Auf die Gewährung eines kantonalen Unterstützungsbeitrags besteht kein Rechtsanspruch.

GS 2021, 3

§ 20^{ter} (neu)

Erlass der Gebühr für die gastwirtschaftliche Betriebsbewilligung 2021

¹ Die Gebühren nach § 92 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015¹⁾, die von Inhabern bzw. Inhaberinnen von gastwirtschaftlichen Betriebsbewilligungen gemäss § 9 Absatz 1 WAG erhoben werden, werden für das Jahr 2021 vollumfänglich erlassen.

² Das Amt für Wirtschaft und Arbeit ist für den Vollzug zuständig.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 20. Januar 2021 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Kantonsrates. Die Verordnung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2021.

Solothurn, 19. Januar 2021

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2021/69 vom 19. Januar 2021.
Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. ...).

¹⁾ BGS [940.11](#).